



Rennweg, 16.07.2024

Zahl: 742-1/2024  
Bezug: Kärntner Tierseuchenfondsgesetz

## Kundmachung

über die Auflage der Beitragsliste der abgabepflichtigen Tierbesitzer über die Tierseuchenfondsbeiträge für das laufende Jahr 2024.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Tiersuchenfondsgesetz, K-TSFG, LGBl. Nr. 58/1995 zuletzt geändert LGBl. 17/2021 liegt die Beitragsliste der auf die einzelnen Tierbesitzer entfallenden Beiträge für die nächsten vier Wochen hindurch in der Zeit vom

16. Juli bis 14. August 2024

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Rennweg am Katschberg, Finanzverwaltung zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Vorschreibung können nur während der Auflagefrist schriftlich beim Gemeindeamt Rennweg am Katschberg eingebracht werden.

Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt nach deren rechtskräftiger Feststellung.

Der Bürgermeister:

Franz Aschbacher



angeschlagen am: 16.07.2024  
abgenommen am: 14.08.2024